

## Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts:** BANTLEON CHANGING WORLD

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 5299004ZP5PBOUIK5D50

### Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**

**Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
  - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
  - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
  - a. Unternehmen
    - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
    - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
    - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
    - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
    - v. Rüstungsgüter > 10% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
    - vi. Tabakproduktion > 5% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
    - vii. Kohle > 30% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
    - viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
  - b. Staatsemitenten:
    - i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern)
  
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
  - i. Anteil von mindestens 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

<b>Ökologische/soziale Merkmale</b>	<b>Indikatoren</b>
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.  Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.
Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antipersonenminen</li> <li>▪ Streumunition</li> </ul>	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biologischen und chemischen Waffen</li> <li>▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)</li> </ul>	<p>Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any Tie</i></p> <p>Datenquellen: MSCI ESG Research</p>
<p>Ausschluss von Unternehmen in bestimmten Geschäftsfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rüstungsgüter &gt;10% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)</li> <li>▪ Tabakproduktion &gt;5% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)</li> <li>▪ Kohle &gt;30% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)</li> </ul>	<p>Umsatz in den jeweiligen Geschäftsfeldern als Prozentwert der Gesamtumsätze des Unternehmens.</p> <p>Datenfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Weapons – Max. Percentage of Revenue</i></li> <li>▪ <i>Tobacco Producer – Max. Percentage of Revenue</i></li> <li>▪ <i>Generation Thermal Coal – Max. Percentage Revenue</i></li> </ul> <p>Datenquellen: MSCI ESG Research</p>
<p>Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)</p>	<p>Analyse von mit dem Unternehmen in Bezug auf den UN Global Compact in Verbindung stehenden Kontroversen.</p> <p>Datenfeld: <i>Global Compact Compliance</i></p> <p>Datenquellen: MSCI ESG Research</p>
<p>Bei Staatsemitenten: Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte</p>	<p>Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings.</p> <p>Datenquellen: MSCI ESG Research, vergleichbare ESG-Research-Anbieter, eigenes Research</p>
<p>Mindestanteil von 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben</p>	<p>Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«.</p> <p>Datenfeld: <i>ESG Rating</i></p> <p>Datenquellen: MSCI ESG Research</p>

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

✘ Ja, bei dem Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden wird dargestellt, welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und durch welche Maßnahmen/Ausschlüsse beabsichtigt wird, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. zu verringern.

Nachhaltigkeitsfaktoren	Berücksichtigung	Begründung
<b>Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird</b>		
1. THG-Emissionen 2. CO <sub>2</sub> -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) und viii)  Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen,</li> <li>• schwere Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact (einschließlich Prinzipien 7-9, welche Ökologie betreffen) aufweisen,</li> <li>• hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65% des Teilfondsvermögens)</li> </ul> Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbar und mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii)  Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen,</li> <li>• hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65% des Teilfondsvermögens)</li> </ul> Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien:  Nr. 2a vii)	Berücksichtigung, da anzunehmen ist, dass verminderte Investitionen im Bereich der nicht erneuerbaren Energien (hier: Kohle) zu einer Umlenkung der Kapitalströme in Richtung der erneuerbaren Energien führen werden und deren Anteil an Energieverbrauch und -produktion dadurch erhöht wird.

<p>6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren</p>	<p>Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)</p>	<p>Die Prinzipien 7 bis 9 des UN Global Compact besagen, dass Unternehmen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen sollen, Initiativen ergreifen sollen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen sollen.</p> <p>Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.</p>
<p>7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken</p> <p>8. Emissionen in Wasser</p> <p>9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle</p>	<p>Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)</p>	<p>Insbesondere Prinzip 7 des UN Global Compact ermahnt Unternehmen, im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip zu folgen.</p> <p>Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf artenreiche Gebiete, den Schadstoffausstoß in Gewässer sowie Sondermüll haben.</p>
<p>10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen</p>	<p>Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)</p>	<p>Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium unmittelbar berücksichtigt.</p>
<p>11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</p>	<p>Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)</p>	<p>Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact zeigen unmittelbar mangelnde Prozesse und Compliance-Mechanismen in Bezug auf dessen Einhaltung. Darüber hinaus deutet auch ein schwaches ESG-Profil nach MSCI auf derartige organisatorische Schwächen hin.</p> <p>Beide Ausschlusskriterien reduzieren folglich die negativen Auswirkungen.</p>
<p>12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle</p>	<p>Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)</p>	<p>Prinzip 6 des UN Global Compact rät Unternehmen zur Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit, während ein</p>

<p>13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen</p>	<p>Nr. 3 i)</p>	<p>überdurchschnittliches ESG-Rating durch MSCI im Rahmen der „S“- (Sozial-) Dimension ebenfalls Risiken in Bezug auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung adressiert.</p> <p>Es ist folglich davon auszugehen, dass die Anwendung beider Kriterien negative Auswirkungen reduziert.</p>
<p>14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)</p>	<p>Ausschlusskriterien: Nr. 2a i) bis v)</p>	<p>Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen und/oder solche herstellen, sind kategorisch ausgeschlossen. Ebenso sind Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen, ausgeschlossen.</p> <p>Es ist daher davon auszugehen, dass negative Auswirkungen in diesem Bereich erheblich reduziert bzw. vermieden werden.</p>
<p><b>Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen</b></p>		
<p>15. THG-Emissionsintensität</p>	<p>Ausschlusskriterien: Mehr als 1000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Million EUR des Bruttoinlandsprodukts des Staates</p> <p>Datenfeld: <i>Country GHG intensity</i></p> <p>Datenquellen: MSCI ESG Research.</p>	<p>Durch das Ausschlusskriterium werden jene Staaten ausgeschlossen, die keine Anstrengungen unternehmen, die CO<sub>2</sub>-Emissionen (gemessen in Tonnen) in Relation zum Bruttoinlandsprodukt des Staates auf ein verhältnismäßiges Niveau zu bringen.</p>
<p>16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen</p>	<p>Ausschlusskriterien: Nr. 2b</p>	<p>Das Ausschlusskriterium adressiert schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Dadurch wird auch verhindert, dass Finanzinstrumente von Staaten und supranationalen Emittenten erworben werden, die sich sozialen Verstößen schuldig machen.</p> <p>Negative Auswirkungen werden dadurch reduziert.</p>

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bantleon Changing World ist ein aktiv bewirtschafteter Mischfonds, der in flexibler Weise in verschiedene Anlageklassen investiert. Im Bereich Aktien investiert er vornehmlich in solche Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen zur Lösung der Herausforderungen einer sich wandelnden Welt und damit verbundener struktureller Trends entwickeln. Bei der Identifikation dieser Unternehmen bedient er sich sowohl der klassischen Fundamentalanalyse als auch technischer Hilfsindikatoren. Neben Aktien kann der Teilfonds in andere Wertpapiere wie Anleihen und in weitere Anlageklassen investieren.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
  - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
  - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
  - a. Unternehmen:
    - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
    - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
    - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
    - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
    - v. Rüstungsgüter > 10% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
    - vi. Tabakproduktion > 5% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
    - vii. Kohle > 30% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
    - viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
  - b. Staatsemitenten:
    - i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
  - i. Anteil von mindestens 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtpprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research aufweist. Auf Teilfondseben müssen 65% der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Mindestens 65% der Aktien und Anleihen des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

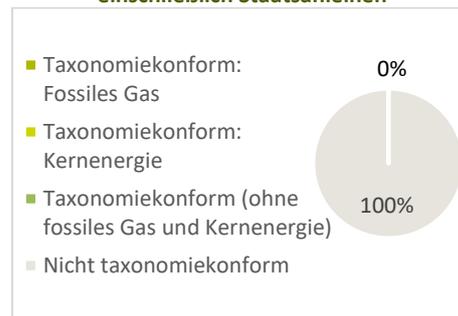
Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

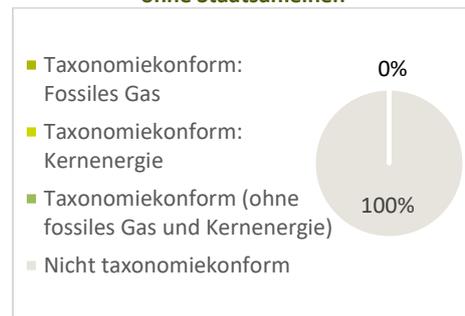


**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen\*



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

N/A



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

N/A



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter **#2 Andere Investitionen** fallen jene Investitionen des Teilfonds, die zulässig sind gemäß den Anlagerichtlinien im teilfondsspezifischen Anhangs dieses Verkaufsprospektes und die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Von den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren dürfen bis zu 35% in **#2 Andere Investitionen** investiert werden. Als ökologischer oder sozialer Mindestschutz gelten für diese Investitionen die folgenden Wert- und normbasierten Kriterien und Mindestausschlusskriterien:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
  - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
  - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
  - a. Unternehmen:
    - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
    - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
    - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
    - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

N/A



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>